



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.225/2-Pr.7/91

Mag. Stiefelmeyer/5035

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 W i e n

24/SN - 67/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 67 SN -GE/19	B1
Datum: 2 8. AUG. 1991	
Verteilt 28. Aug. 1991	

Betreff.
 Bundesbahngesetz; Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 8. August 1991
 Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. Horak

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.225/2-Pr.7/91

Mag. Stiefelmeyer/5035

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Betreff:

Bundesbahngesetz; Stellungnahme

zu Zl. 210.559/4-II/1-1991 vom 11. Juni 1991

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das BM.f.w.A. folgendes
mitzuteilen:

I.Grundsätzliches:

Das ho. Ressort begrüßt diesen Schritt für eine Änderung des Bundesbahngesetzes und zur Lösung der Probleme der Österr. Bundesbahnen. Um einen reibungslosen Vollzug dieses Gesetzes zu erreichen und um sicherzustellen, daß die Österreichischen Bundesbahnen zu einem wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen werden können, müßte der Entwurf jedoch nach ho. Auffassung in mehrfacher Hinsicht noch überarbeitet werden:

1. Die Rechtsform des Unternehmens ist völlig unklar. Es wurden zwar einige Elemente des österreichischen Gesellschaftsrechts in den Entwurf übernommen, wie dies auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, eine grundsätzliche Zuordnung zu einem bestimmten Gesellschaftstyp ist aber nicht möglich.
2. Dem Unternehmen sollte wesentlich mehr Eigenverantwortlichkeit eingeräumt werden. Nach dem Entwurf kommen dagegen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr weitreichende Einflußmöglichkeiten zu. Diese sollten auf den Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen beschränkt werden.
3. Der Entwurf enthält eine Fülle unbestimmter Gesetzesbegriffe,

- 2 -

die verfassungsrechtlich bedenklich sind und die Vollziehung erschweren können.

II. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Wie schon unter I.1. ausgeführt, handelt es sich hier um eine juristische Person "sui generis". Dies steht in gewissem Widerspruch mit den aus den Erläuterungen zu entnehmenden, insbesondere auch im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung diesbezüglich verankerten grundsätzlichen Bestrebungen betreffend eine weitestmögliche Annäherung an betriebswirtschaftliche Zielsetzungen. Es erscheint inkonsequent, zwar gewisse Elemente aus dem Gesellschaftsrecht gesetzlich zu verankern, darüber hinaus aber schon gleichsam am Beginn der gesetzlichen Regelung die dahingehenden Grundsätze zu verwässern.

Zu den Formulierungen "die für Kaufleute geltenden Rechtsvorschriften" sowie "nach kaufmännischen Grundsätzen" darf angeregt werden, unmittelbar an die in der Rechtsordnung bereits in bewährter Weise verankerte Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuknüpfen.

Zu § 2:

Abs. 2:

Diese Verordnungsermächtigung ist im bezug auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Es erhebt sich weiters die Frage, was geschehen soll, wenn die in Abs. 4 vorgesehenen Verhandlungen scheitern.

Zu § 4:

Zwischen der Regelung über die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Verwaltungsrat und der in der weiteren Folge vorgesehenen undifferenzierten und unbedingten Zustimmung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr besteht ein gewisser innerer Widerspruch. Es erhebt sich die Frage, ob eine

solche Zustimmung in dieser Form überhaupt nötig und mit den eingangs erwähnten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen vereinbar erscheint.

Die im Abs.5 vorgesehene "Entziehung des Vertrauens" durch den Bundesminister ist von keinerlei Voraussetzung abhängig gemacht und daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Auch bietet sie wieder eine sehr starke Einflußmöglichkeit des Bundesministers, die der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung des Unternehmens entgegenstehen kann. Schließlich ist unklar, in welcher Rechtsform diese Entziehung des Vertrauens erfolgen soll. Im § 6 Abs. 5 ist eine Rücktrittsmöglichkeit für Mitglieder des Verwaltungsrates vorgesehen. Eine gleichartige Bestimmung für Mitglieder des Vorstandes fehlt. Soll dies bedeuten, daß diese nicht von sich aus zurücktreten dürfen?

Zu § 5:

Zwischen der Regelung des Abs. 1 betreffend die eigene Verantwortung des Vorstandes und der im Abs. 3 verankerten Bindung an die Beschlüsse des Verwaltungsrates besteht ein kaum überbrückbarer Widerspruch.

Weiters erhebt sich in Anknüpfung an die dahingehenden Überlegungen zu § 1 die Frage, warum nicht anstelle der im Abs.2 enthaltenen Formulierung "gewissenhaften Geschäftsleiters" der in der Rechtsordnung bereits in bewährter Weise vorhandene Begriff des "ordentlichen Kaufmanns" Verwendung finden soll.

Zu § 6:

Die hier vorgesehenen ziffernmäßigen Festlegungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates erscheinen insoweit problematisch, als zufolge der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch den Bundesminister ein in Relation zu den grundlegenden Zielsetzungen inkonsequenter Einfluß durch die Zentralstelle bewirkt werden könnte. Abs. 3 steht in einem gewissen Widerspruch zu § 12, wonach der Bundesminister in bestimmten Angelegenheiten ein Weisungsrecht hat. Erst aus den Erläuterungen geht hervor, daß der Bundesminister nur dem Vorstand, nicht aber dem Verwaltungs-

- 4 -

rat Weisungen erteilen kann. Dies sollte jedoch eindeutig aus dem Gesetzestext zu entnehmen sein.

Abs.6 ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG äußerst bedenklich, weil auch hier das Handeln des Bundesministers an keine Voraussetzungen gebunden ist. Auch der Begriff "wichtiger Grund" ist wegen seiner Unbestimmtheit problematisch.

Zu § 8:

Im ersten Satz müßte klargestellt werden, daß von den sechs Mitgliedern zumindest eines Präsident oder Vizepräsident sein muß, sonst ergäbe sich ein Widerspruch zum zweiten Satz.

Zu § 10:

Eine Fristsetzung bezüglich der zeitlichen Relation zwischen der in Rede stehenden Tätigkeit und den als unvereinbar betrachteten Tätigkeiten wäre zweckmäßig.

Zu § 12:

Zu Abs. 1 wird davon ausgegangen, daß durch diese Bestimmung die Regelungen über Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall und die dabei vorgesehenen Behördenzuständigkeiten gemäß dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 334/1988 (v.a. §§ 1 und 2 Z 2) dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 i.d.F. der Novelle BGBl. Nr. 333/1988 (v.a. §§ 1 und 2 Z 2), dem Schrottenkungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 428 i.d.F. BGBl. Nr. 338/1988 (v.a. § 11) und dem Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545 i.d.F. BGBl. Nr. 336/1988 (v.a. § 3) unberührt bleiben. Dies sollte jedoch auch in einer eigenen Bestimmung im Bundesbahngesetz selbst klargestellt werden.

Die im Abs. 2 vorgesehene Formulierung "dringende verkehrspolitische Notwendigkeit", stellt sich im Sinne der dahingehenden Judikatur zu Art. 18 B-VG als eine typisch finale Determination des Verwaltungshandelns dar. Es wäre zweckmäßig, diese Be-

stimmung durch eine ausdrückliche Regelung, wonach derartige Maßnahmen nachträglich in einer ausführlichen, die sorgfältige Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen erkennbar formulierenden Weise zu dokumentieren sind, zu ergänzen.

Zu Abs. 3 ist zu erwägen, daß anlässlich der betreffenden Maßnahmen des zuständigen Bundesministers wohl die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzuhalten sind! Eine bloße Bedachtnahme könnte aus der Sicht des Art. 18 B-VG problematisch erscheinen.

Zu § 13 und § 14:

Die hier vorgesehene Personalregelung ist, da sie die zukünftige Entwicklung in vollem Umfang einem weiteren Tätigwerden des Bundesgesetzgebers vorbehält, unbefriedigend. Eine konsequente Anwendung der im Rahmen der Erläuterungen angedeuteten, dem vorangeführten Arbeitsübereinkommen zu entnehmenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze würde es wünschenswert erscheinen lassen, hier zumindest gewisse Ansatzregelungen vorzusehen.

Im Bezug auf die Neuregelung des Pensionsrechts der Bediensteten der Österr. Bundesbahn wäre festzustellen, daß die bestehenden Regelungen für die derzeitigen Bediensteten weiter gelten, sowie festzulegen, welche Regelungen für neu eintretende Bedienstete künftig gelten werden.

Zu § 16:

Die im Abs. 1 vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit sollte wohl nur einmal statthaft erscheinen. Dies wäre in einer zweifelsfreien Weise zu klären. Außerdem ist auch diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, weil nicht angeführt ist, unter welchen Voraussetzungen die Verlängerung zulässig ist.

Hinsichtlich Abs. 6 erhebt sich die Frage, was bei einer negativen Entscheidung des Bundesministers geschehen soll. Hievon abgesehen sollte die Frage, ob und inwieweit eine solche Entscheidung des Bundesministers überhaupt nötig ist, noch eingehend überdacht werden.

- 6 -

Zu § 19:

Offenbar wird über Investitionsrücklagen hinaus von vornherein für alle Zeiten mit keinem echten Gewinn gerechnet. Dies steht in gewissem Widerspruch zu den bereits wiederholt erwähnten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Auch muß darauf verwiesen werden, daß es wohl eines der Hauptziele dieses Gesetzes sein sollte, eine Kosteneinsparung bei den Österr. Bundesbahnen zu erreichen. Dieses Ziel wäre im Gesetz zu konkretisieren.

Zu § 20:

Es fällt auf, daß zwar das bisher dem Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" gewidmete Vermögen in einem in das Eigentum des neuen Wirtschaftskörpers übergehen soll, daß aber abgesehen von einigen allgemeinen Andeutungen über laufende betriebswirtschaftliche Untersuchungen keine näheren Umstände über Umfang und Inhalt dieses Vermögens in den Erläuterungen aufscheinen. Es wäre wünschenswert, wenn vor allem der Umfang des unbeweglichen Vermögens durch Angaben der in Betracht kommenden Liegenschaften (Zitierung in grundbuchsmäßiger Weise) dokumentiert würde.

Zu dem in Abs. 2 verwendeten Begriff "ausreichende Kapitalerstausrüstung" ist auf die Bemerkungen zu § 19 nochmals hinzuweisen.

Zu § 21:

Die hier vorgesehene Formulierung "Alle Abgabenbefreiungen" ist bedenklich unbestimmt. Es ist den betroffenen Normunterworfenen wohl kaum zumutbar, anlässlich der Ermittlung des hier maßgeblichen Gesetzesinhaltes alle in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen darauf durchzusehen, ob und inwieweit hier etwa dem seinerzeitigen Wirtschaftskörper einschlägige Befreiungen zugebilligt wurden.

Davon abgesehen sollte die hier vorgesehene offenbar unbefristete und keineswegs einen gleitenden Übergang in sich schließende Abgabenbefreiung nochmals überdacht werden.

Zu § 22 :

Diese Bestimmung, die für alle Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zwingend eine Vorfragenentscheidung durch einen Bundesminister über Eigentumsfragen, also Fragen die eindeutig dem Bereich "civil rights" zuzuordnen sind, vorsieht, ist im Hinblick auf Art. 6 MRK bedenklich.

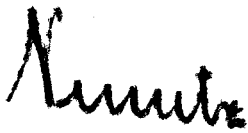
Unter einem werden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. August 1991

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunze'.